

BGH zur Strafbarkeit des Verkaufs von Hanftee

24.03.2021

BGH, Urteil vom 24.03.2021. Az. 6 StR 240/20. Schlagworte: BtMG, Cannabis, Wirkstoffgehalt.

Das Urteil enthält keine Leitsätze. Der BGH hat das Urteil des LG Braunschweig aufgehoben, der Sachverhalt wird in einer neuen Hauptverhandlung nochmals verhandelt.

Sachverhalt (aus der Pressemitteilung): „Nach den Feststellungen betrieben die Angeklagten in Braunschweig Ladenlokale, in denen sie – auch noch nach polizeilichen Durchsuchungen und Sicherstellungen – aus EU-zertifiziertem Nutzhanf gewonnene Cannabispflanzenteile mit geringen THC-Gehalten (0,08 % bis 0,33 %) als Hanftee an Endkonsumenten verkauften. Sachverständig beraten hat das Landgericht festgestellt, dass dieser zwar nicht beim Aufguss mit Wasser, jedenfalls aber nach Verarbeitung zu Gebäck einen Rausch hervorrufen kann.“

Ergebnis des BGH (ebenfalls aus der PM) „Das Landgericht hat im Ergebnis zu Recht angenommen, der von den Angeklagten verkaufte Hanftee sei ein Betäubungsmittel. Diese Betäubungsmittelleigenschaft misst sich an Position "Cannabis" in der Anlage I zu § 1 Abs. 1 Betäubungsmittelgesetz und der dort vorgesehenen Ausnahme zu Buchstabe b. Entgegen der Auffassung des Landgerichts verbietet diese Ausnahmenvorschrift zwar nicht grundsätzlich den Verkauf an Endabnehmer zu Konsumzwecken. Jedoch muss ein Missbrauch des Cannabisprodukts zur Berauschnung ausgeschlossen sein. Die Feststellung, dass dies bei dem von den Angeklagten vertriebenen Hanftee nicht der Fall war, wurde vom Landgericht rechtsfehlerfrei getroffen. Allerdings hat das Landgericht nicht geprüft, ob der Vorsatz der Angeklagten auch die Möglichkeit eines Missbrauchs der vertriebenen Pflanzenteile zu Rauschzwecken umfasste.“

Fundstelle(n):

- Bundesgerichtshof, [Entscheidung im Volltext](#)
- Bundesgerichtshof, [PM 66/2021 vom 24.03.2021](#)